STADT BERGNEUSTADT M. 1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

1. ÄNDERUNG

.AUSFERTIGUNG

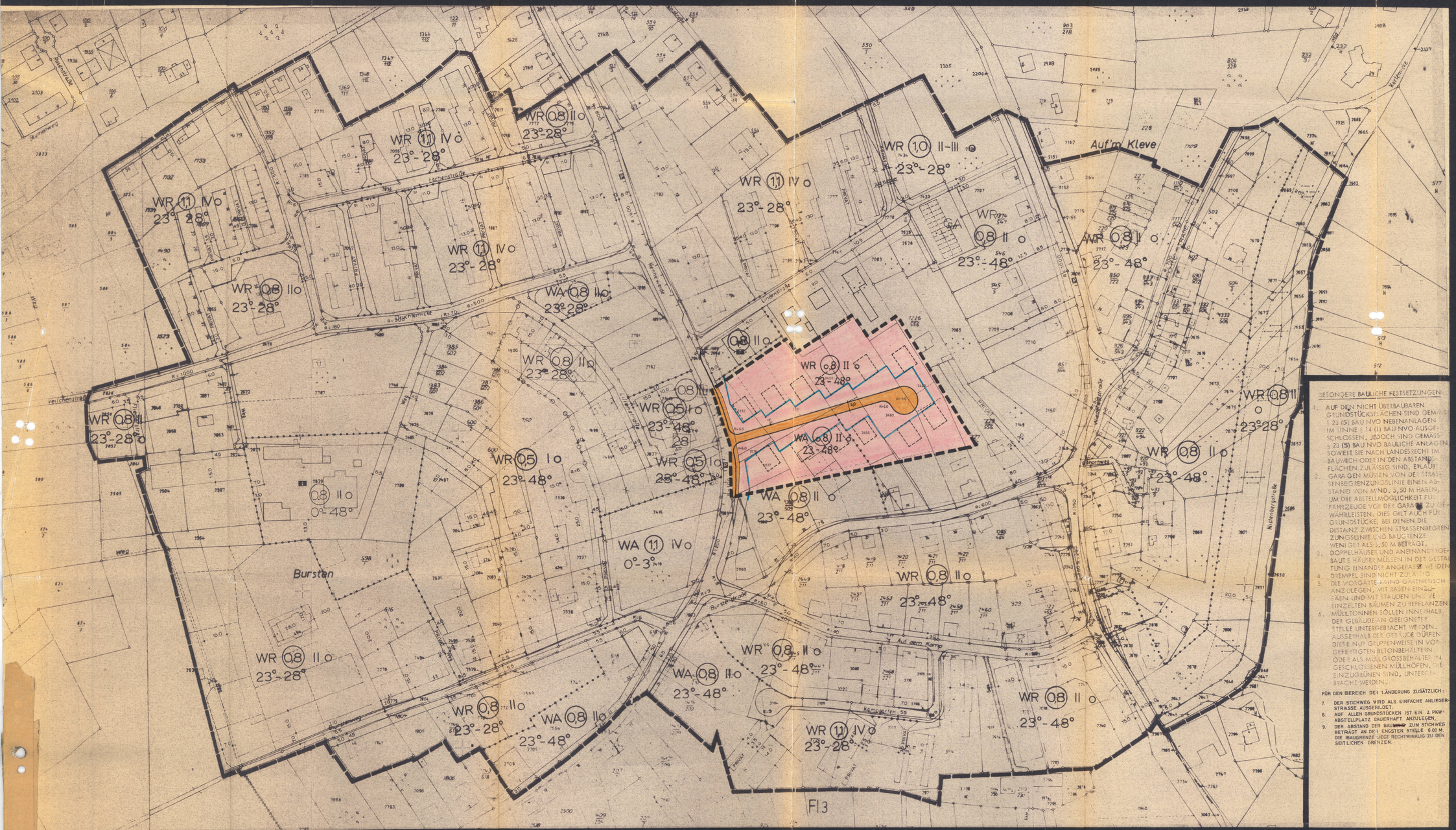

BESONDERE BAULICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN NICHT ÜBEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAU NVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAU NVO AUSGESCHLOSSEN. JEDOCH SIND GEMÄSS § 23 (5) BAU NVO BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, ERLAUBT.
2. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5,50 M HABEN, UM DIE ABSTELLMÖGLICHKEIT FÜR FAHRZEUGE VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,50 M BETRÄGT.
3. DOPPELHÄUSER UND ANEINANDERGEBAUTE HÄUSER MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
4. DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
5. DIE VORGÄRTEN UND GARTENSEITEN SIND ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STRÄUCHERN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
6. MÜLLTONNEN SOLLEN INNERHALB DER GEBÄUDE AN GEEIGNETER STELLE UNTERGEBRACHT WERDEN. AUSSERHALB DER GEBÄUDE DÜRFEN DIESE NUR GRUPPENWEISE IN VORGEFERTIGTEN BETONBEHÄLTERN ODER ALS MÜLLGROSSBEHÄLTER IN GESCHLOSSENEN MÜLLHÖFEN, DIE EINZUGRÜNEN SIND, UNTERGEBRACHT WERDEN.

FÜR DEN BEREICH DER 1. ÄNDERUNG ZUSÄTZLICH:

7. DER STICHWEG WIRD ALS EINFACHE ANLIEGERSTRASSE AUSGERICHTET.
8. AUF ALLEN GRUNDSTÜCKEN IST EIN 2. PKW-ABSTELLPLATZ DAUERHAFT ANZULEGEN.
9. DER ABSTAND DER BAUGRENZE ZUM STICHWEG BETRÄGT AN DEN ENGSTEN STELLE 6,00 M. DIE BAUGRENZE LIEGT RECHTWINKLIG ZU DEN SEITLICHEN GRENZEN.

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T.- EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE IM MASSTAB
DURCH
URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN
(Z.B. GEBÄUDE)
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE - Z.T.- NEU KARTIERT
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

.....DEN .....

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

.....DEN .....

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

.....DEN .....

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: GEMÄSS § 9 (1) NR. 1-26 + §§ 9 (2) (3) BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. 1976 S. 2256) IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAU O.NW. VOM 25. 6. 1962 (GV. N.W.S. 373) BAU NVO VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I. S. 1237)

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I. S. 21)

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE TEXT. BEGRÜNDUNG UND EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT

ENTWURF UND BEARBEITUNG DER 1. ÄNDERUNG

BERGNEUSTADT DEN 10.06.76

JEBERHARD GRÜTZ
ARCHITEKT AK NW 10026
ZWERSTALLER WEG 9
5275 BERGNEUSTADT 2

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) U. (2) DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BERGNEUSTADT VOM 10.09.74 AUFGESTELLT WORDEN

Bergneustadt DEN 13. OKT. 1977
BÜRGERMEISTER/RATSHERR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a Abs 1+2 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) HAT STATTGEFUNDEN UND ZWAR

ÖFFENTL. DARLEGUNG 12. - 18.04.77

ÖFFENTL. ANHÖRUNG 21.04.77

Bergneustadt DEN 13. OKT. 1977
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) DES BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) IN DER ZEIT VOM 09.05.77 BIS 10.06.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Bergneustadt DEN 13. OKT. 1977
STADTDIREKTOR

ANDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a (6) BBAUG. STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 01.09.77
ANDERUNGEN - KEINE

Bergneustadt DEN 13. OKT. 1977
BÜRGERMEISTER/RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG. VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) VOM RAT DER STADT BERGNEUSTADT ALS SATZUNG AM 1. Sep. 1977 BESCHLOSSEN WORDEN.

Bergneustadt DEN 13. OKT. 1977
BÜRGERMEISTER/RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM heutigen Tag GENEHMIGT WORDEN

Köln DEN 24. 11. 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) IST AM 28. 1. 78 ERFOLGT

Bergneustadt DEN 1. 2. 78
BÜRGERM. / ~~STADTDIREKTOR~~

ERLAGEN

- ...NGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- ...NGEBÄUDE OHNE HAUS...MMER
- ...TSCHAFTS- UND ...STRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- 417.56 HÖHENLAGE ÜBER N.N.
- ÜBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- KONTROLLSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUSHALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL
- GESCHOSSZAHL UND 1 ZURÜCKGES. GESCHOSS
- S SATTELDACH
- FL FLACHDACH
- W WALMDACH
- KW KRUPPELWALM
- P PULTDACH

GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEM. DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG § 1 (1)(2) (3) BAU NVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEM. WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG §§ 22. 23 BAU NVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- E EINZEL- + DOPPELHAUS
- A HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER (S. TEXT)
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER (S. TEXT)
- HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG U. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 2.+(2) BBAUG. U. § 103 BAU O.NW

- 28-38° DACHNEIGUNG
- ▽ 0.30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENACHSE
- ▽ 3.50 TRAUFHÖHE = O.K. SPARREN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG §§ 16. 17 BAU NVO

- III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND
- (II!) ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1 ZURÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3.0 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- TURNHALLE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, -HERBERGE
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- HALLENBAD
- SCHUTZRAUM
- VERSAMMLUNGSSTÄTTE

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGEN § 9 (1) 11 (2) BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ▽ 77.1 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12 BBAUG

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- KLÄRANLAGE
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- U. HAUPTWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- K KABEL
- G GASLEITUNG
- Ö ÖLLEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN § 9 (1) 4. 9. 10. 21. 22. 24 (7) BBAUG. U. § 16 (4) BAU NV

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- W/W VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BBAUG

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17. 18. 25 BBAUG

- FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN F. ABGRABUNGEN
- pfg PFLANZGEBOT pfg
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (5) (6) BBAUG. U. S.

- SCHUTZZONEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- N NATURSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

BP 2 1. ÄNDERUNG